

Nachbarschaftliches Engagement fördern, Potentiale nutzen

Einsatz des Entlastungsbetrages nach § 45 B SGB XI

Alle Menschen mit einem Pflegegrad haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI von bis zu 131 Euro monatlich, wenn sie sich in häuslicher Pflege befinden. Diesen Entlastungsbetrag können Sie für Angebote zur Unterstützung im Alltag einsetzen.

Eine Möglichkeit zur Unterstützung kann zum Beispiel eine ehrenamtliche Nachbarschaftshelferin oder ein ehrenamtlicher Nachbarschaftshelfer sein. Diese betreuen und entlasten Pflegebedürftige stundenweise.

Unter nachbarschaftlicher Hilfeleistung ist unter anderem zu verstehen:

- Begleitung zum Arzt oder zur Ärztin und zu Behörden sowie bei Spaziergängen,
- Einkaufs- und Hauswirtschaftshilfeleistungen sowie Hilfen im häuslichen Außenbereich, beispielsweise Gartenarbeit,
- Hilfen bei Kommunikation, z.B. Vorlesen oder Ausfüllen von Formularen,
- Anregung und Unterstützung bei Freizeitaktivitäten und bei sozialen Kontakten,
- Durchführung leichter Bewegungsübungen wie Gymnastik,
- Gedächtnistraining zur Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen.

www.soziales.thueringen.de

Nachbarschaftshilfe im Rahmen der Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag



Impressum

Herausgeber

Thüringer Ministerium
für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
Tel: +49 (0) 361 37900
Fax: +49 (0) 361 57-3811800
poststelle@tmsgaf.thueringen.de
www.soziales.thueringen.de

Stand

Februar 2026, Änderungen vorbehalten

Informationen

Voraussetzungen zur Anerkennung der Nachbarschaftshilfe

Um die Nachbarschaftshilfe über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI bei den Pflegekassen abrechnen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden.

Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer kann sein, wer

- volljährig ist,
- nicht mit der pflegebedürftigen Person in einem Haushalt lebt oder nicht mit ihr bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert ist,
- innerhalb eines engen Umkreises um den Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnt (Nachbarschaft),
- nicht als Pflegeperson für die pflegebedürftigen tätig ist,
- maximal 40 Stunden pro Kalendermonat pflegebedürftige Personen unterstützt,
- über einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachen oder erleiden können, verfügt.

Professionelle Dienste sind von der Nachbarschaftshilfe ausgeschlossen.

Welche Qualifizierung wird benötigt?

Voraussetzung ist, dass die helfende Person sich vorab bei ihrer Pflegekasse für die Nachbarschaftshilfe registrieren lässt und einen von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannten Kurs absolviert hat. Da entsprechende Schulungen bislang nicht ausreichend verfügbar waren, gilt die Übergangsregelung, die eine Registrierung ohne Kurs ermöglicht, bis auf Weiteres weiter. Ein qualifizierender Kurs ist damit aktuell nicht zwingend erforderlich.

Das vorhandene Kursangebot kann dennoch genutzt werden. Informationen zu Präsenz- und Onlinekursen gibt die zuständige Pflegekasse.

Wie wird das nachbarschaftliche Engagement entschädigt?

Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung, die den Steuerfreibetrag aus § 3 Nr. 36 Einkommenssteuergesetz nicht übersteigen darf. Die Aufwandsentschädigung sollte dabei eine Höhe von 10 Euro pro Stunde nicht überschreiten.

Wo erfolgt die Registrierung?

Das Angebot zur Nachbarschaftshilfe ist über die Pflegekasse der oder des Helfenden zu registrieren. Dabei hat die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer gegenüber der Pflegekasse nachzuweisen, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Registrierung ist Voraussetzung für die Abrechnung der Leistungen über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person.

Informationen und Formulare zur Nachbarschaftshilfe sind bei den zuständigen Pflegekassen erhältlich.



Beratungsmöglichkeiten

Pflegenetz Erfurt

Juri-Gagarin-Ring 56a
99084 Erfurt
☎ 0361 – 6556350

Pflegestützpunkt der Stadt Jena

Goethestraße 3b (Goethegalerie)
07743 Jena
✉ kontakt@pflegestuetzpunkt-jena.de
☎ 03641 – 507 660

Beratungsmöglichkeiten

Pflegestützpunkt des Landkreises Nordhausen

Behringstraße 3 (Landratsamt)
99734 Nordhausen
✉ pflegestuetzpunkt@lrandh.thueringen.de
☎ 03631 – 911 5101 und 911 5102

Pflegestützpunkt des Kyffhäuserkreises

Markt 8 (Landratsamt)
99706 Sondershausen
✉ pflegestuetzpunkt@kyffhaeuser.de
☎ 03632 – 741 650

Pflegestützpunkt des Saale-Holzlandkreises

Fabrikstraße 32 (Landratsamt)
07607 Eisenberg
✉ pflegestuetzpunkt@lrashk.de
☎ 036691 – 703235

Pflegestützpunkt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Obertshäuser Platz 1 (Landratsamt)
98617 Meiningen
✉ pflegestuetzpunkt@lra-sm.de
☎ 03693 – 485 8544

Pflegestützpunkt der Stadt Suhl

Friedrich-König-Straße 42
98527 Suhl
✉ pflegestuetzpunkt@stadtsuhl.de
☎ 03632 – 741650

Pflegestützpunkt der Stadt Weimar

Marcel-Paul-Straße 50b
99427 Weimar
✉ pflege@htg.de
☎ 03643 – 8116397

Pflegenetzwerk Weimarer Land

Kreisvolkshochschule
Bernhardstr. 16
99510 Apolda
✉ marion.claus@kvhs-weimarerland.de
☎ 03644 – 5165017